

Ergänzende verbindliche Veranstaltungsbedingungen

NOVANTA Bar & Restaurant
Wilhelm-Bernsau-Weg 90
45239 Essen
Telefon: 0201 / 279 545 54
E-Mail: service@novanta-essen.de
Website: www.novanta-essen.de

§ 1 – Private und geschäftliche Veranstaltungen

Diese Veranstaltungsbedingungen gelten für sämtliche bei NOVANTA vertraglich vereinbarten privaten und geschäftlichen Veranstaltungen.

Bei privaten Veranstaltungen, deren Auftraggeber als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, gelten die gesetzlichen Verbraucherschutzbestimmungen.

Bei geschäftlichen Veranstaltungen, deren Auftraggeber als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt, gelten die für Unternehmerverträge maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

Die rechtliche Einordnung richtet sich nach dem tatsächlichen Zweck des Vertragsschlusses. Die Bezeichnung einer Veranstaltung als privat oder geschäftlich allein ist nicht ausschlaggebend.

Zwingende gesetzliche Rechte bleiben in beiden Fällen unberührt.

§ 2 – Individuelle Preisvereinbarung

Sämtliche Veranstaltungspreise werden ausschließlich individuell zwischen NOVANTA und dem Auftraggeber verhandelt und vereinbart.

Dies betrifft insbesondere Speisen, Getränke, Veranstaltungsflächen, Serviceleistungen, Personal, Ausstattung, Veranstaltungstechnik und sämtliche Zusatzleistungen.

Die bestätigten individuellen Preise und Leistungen sind verbindlicher Bestandteil des jeweiligen Veranstaltungsvertrags.

§ 3 – Verbindliche Anzahlung von 50 Prozent

Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrags wird eine Anzahlung in Höhe von 50 Prozent des individuell vereinbarten Gesamtpreises fällig.

Die Anzahlung dient der Sicherung und Vorbereitung des verbindlich gebuchten Veranstaltungstermins und wird vollständig auf die vertraglich geschuldete Vergütung angerechnet.

Die verbleibenden 50 Prozent sowie wirksam vereinbarte Zusatzleistungen werden entsprechend den individuell festgelegten Zahlungsbedingungen abgerechnet.

Die Anzahlung ist keine zusätzliche Gebühr und keine Vertragsstrafe.

Bei einer Stornierung wird die Anzahlung mit bestehenden Vergütungs- oder Schadensersatzansprüchen verrechnet. Ein darüber hinausgehender Betrag wird erstattet, soweit kein Rechtsgrund für dessen Einbehaltung besteht.

§ 4 – Stornierung bis sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn

Eine Stornierung kann NOVANTA bis spätestens sieben Kalendertage vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn in Textform mitgeteilt werden.

Die Stornierung beendet nicht automatisch sämtliche vertraglichen Zahlungspflichten.

Ob und in welcher Höhe NOVANTA eine Vergütung oder einen Schadensersatz beanspruchen kann, richtet sich nach der konkreten Vertragsgestaltung, den gesetzlichen Bestimmungen und gegebenenfalls wirksam individuell vereinbarten Stornierungsbedingungen.

§ 5 – Stornierung innerhalb der letzten sieben Tage

Ab weniger als sieben Kalendertagen vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn besteht kein vertraglich eingeräumter Anspruch auf eine kostenfreie Stornierung.

NOVANTA ist nicht verpflichtet, eine kurzfristige Vertragsaufhebung ohne finanzielle Folgen zu akzeptieren.

Sagt der Auftraggeber die Veranstaltung dennoch ab oder nimmt er die vereinbarten Leistungen nicht in Anspruch, kann NOVANTA die gesetzlich oder vertraglich begründete Vergütung beziehungsweise einen rechtlich bestehenden Schadensersatz verlangen.

Ersparte Aufwendungen und anderweitige Verwendungsmöglichkeiten werden berücksichtigt, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

Die geleistete Anzahlung wird auf die tatsächlich bestehenden Ansprüche angerechnet.

Eine automatische Zahlungspflicht in Höhe des gesamten Veranstaltungspreises allein wegen des Ablaufs der Sieben-Tage-Frist wird nicht begründet.

Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs-, Widerrufs- und sonstige zwingende Rechte bleiben unberührt.

§ 6 – Terminverschiebung

Eine Terminverschiebung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von NOVANTA möglich.

Bis sieben Kalendertage vor dem Veranstaltungsbeginn kann eine Verschiebung angefragt werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ersatztermin besteht nicht.

Innerhalb der letzten sieben Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn besteht kein vertraglicher Anspruch auf eine Terminverschiebung.

NOVANTA kann in begründeten Einzelfällen freiwillig einer Verschiebung zustimmen. Daraus entsteht kein Anspruch auf eine entsprechende Behandlung zukünftiger Buchungen.

Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 7 – Verantwortung für Schäden

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Veranstaltungsräume, Außenbereiche, Einrichtung, Ausstattung und überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln.

Er ist verpflichtet, im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtlichen Einflussmöglichkeiten auf die Einhaltung der Hausordnung und den sorgfältigen Umgang mit dem Eigentum von NOVANTA hinzuwirken.

Für Schäden, die der Auftraggeber selbst schuldhaft verursacht, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für Schäden durch von ihm beauftragte Dienstleister oder sonstige Dritte haftet er, soweit ihm deren Verhalten gesetzlich zugerechnet wird oder er eigene vertragliche Pflichten schuldhaft verletzt hat.

Eine darüber hinausgehende Haftungsübernahme kann individuell und ausdrücklich vereinbart werden, soweit sie rechtlich zulässig ist.

Eine pauschale Haftung des Auftraggebers für jeden Schaden sämtlicher Gäste unabhängig von einer rechtlichen Verantwortlichkeit wird nicht begründet.

Die Regelungen gelten gleichermaßen für private und geschäftliche Auftraggeber unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 – Gesetzliche Grundlagen und Wirksamkeit

Die Vertragsbeziehung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und den sonstigen jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Für Verbraucher gelten insbesondere die einschlägigen Verbraucherschutz- und AGB-Vorschriften.

Für Unternehmer gelten die auf geschäftliche Vertragsverhältnisse anwendbaren Vorschriften.

Diese Veranstaltungsbedingungen werden Bestandteil des jeweiligen Vertrags, sofern sie vor oder bei Vertragsschluss wirksam einbezogen wurden.

Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen allgemeinen Bedingungen.

Die Wirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen richtet sich nach den gesetzlichen Anforderungen. Die Unterschrift oder Bestätigung eines Vertrags führt nicht dazu, dass gesetzlich unwirksame Klauseln wirksam werden.

Stand: Oktober 2026